

26./X. 1914.

* **Telephonische Gespräche während der Kriegszeit.** Das Publikum wird darauf aufmerksam gemacht, daß während des Kriegszustandes die telephonischen Gespräche überwacht werden. Falls hierbei festgestellt wird, daß das Telephon zur Mitteilung beunruhigender Gerüchte über die Kriegereignisse mißbraucht wird, können nach § 36, Punkt 1 c. der Telephonordnung jene Telephonsprechstellen, von welchen aus derlei unzulässige Gespräche geführt werden, außer Betrieb gesetzt werden.